

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in Gewässern, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, unbefugte Werbung, störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen, Füttern von Katzen, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen, Alkoholverbot und Kinderspielplätze in der Gemeinde Saalfelder Höhe, Entwurf 15.04.2015

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. 323) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Gemeinde Saalfelder Höhe als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1.

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

2.

Zu den Straßen gehören:

- a) Der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

3.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und

4.

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

5.

Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3

Verunreinigungen

1.

Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Verkündungs- und Informationstafeln der Gemeinde, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben unberührt.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu Waschen oder abzuspitzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen

abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

2.

Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt ist.

§ 5

Wasser und Eisglätte

1.

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

2.

Das Ableiten von Wasser befestigter Grundstücksflächen oder der Dachentwässerung auf öffentliche Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen ist untersagt.

Dächer sind mit Dachrinnen zu versehen, um dadurch sicherzustellen, dass das Dachrinnenwasser nicht auf öffentliche Straßen oder Anlagen gelangen kann.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen, Badeverbot

1.

Eisflächen aller Gewässer, insbesondere die Feuerlöschteiche

- Bernsdorf: Teich Bornwiese
- Braunsdorf: Teich neben ehemaligem Feuerwehr-Gebäude
- Burkertsdorf: Ortsmitte
- Burkertsdorf: Ortsrand „Schabsheide“
- Dittersdorf: oberer Ortsrand
- Dittersdorf: unterer Ortsrand
- Dittersdorf: Ortsmitte
- Dittrichshütte: am Spritzenhaus in der Ortsmitte
- Eyba: Ortsrand
- Eyba: „Weintal“
- Eyba: „Schafsteich“
- Jehmichen: Ortsmitte
- Kleingeschwenda: Ortsmitte
- Knobelsdorf: Ortsrand,
- Lositz: Ortsrand (an Stallanlage)
- Volkmanndorf: Ortsmitte
- Wickersdorf: unterhalb Kinderheim
- Wittmannsgereuth: Ortsmitte

dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

2.

Das Baden – auch von Tieren - in den Feuerlöschteichen ist verboten.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Schrott und Sperrmüll

1.

Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

2.

Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Schrott und Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Schrott und Sperrmüll sind ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Tierhaltung

1.

Tiere sind so zu halten und zu führen, dass

- a) Personen und andere Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden,
- b) Personen nicht belästigt werden.

2.

Wer Hunde außerhalb von Zwingern frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

3.

Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und *in öffentlichen Teichen baden zu lassen*.

4.

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalls kurz zu halten.

Die Person, die den Hund führt, muss dabei körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

5.

Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung und Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen (z.B. Hundekottüchen) stets mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

6.

Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 12

Unbefugte Werbung

1.

Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Zugelassen sind diese nur an den in den Ortsteilen der Gemeinde aufgestellten Informationstafeln.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es untersagt, auf Straßen, Plätzen und in Anlagen unbefugt Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung anzubringen.

Wird von der Gemeinde Saalfelder Höhe eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 erteilt, dürfen Plakate und Werbeanschläge nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.

2.

In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

3.

Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor

der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sind innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die Verantwortlichen zu entfernen.

§ 13

Ruhestörender Lärm

1.

Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

2.

Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

a) 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) gilt § 7 Abs. 4 Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Im Übrigen gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung.

3.

Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

4.

Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Offene Feuer im Freien

1.

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

2.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 9 ist einzuholen bei der Verwaltung der Gemeinde Saalfelder Höhe. Sie ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

3.

Jedes nach § 18 9 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

4.

Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,

b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

5.

Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen bleiben unberührt), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 15

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

a) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,

b) die Verrichtung der Notdurft,

c) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit

(z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 16

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 17

Kinderspielplätze

1.

Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist.

Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

2.

Es ist auf den Kinderspielplätzen verboten

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- b) Hunde mitzuführen,
- c) Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1.

Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gosse leinleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 in öffentlichen Anlage zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Abs. 1 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
6. § 5 Absatz 2 Satz 1 Wasser befestigter Grundstücksflächen oder der Dachentwässerung auf öffentliche Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen ableitet;
7. § 6 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
8. § 6 Absatz 2 in Feuerlöschteichen badet;
9. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
10. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll oder Schrott entnimmt oder verstreut und Sperrmüll oder Schrott nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
11. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
13. § 11 Absatz 1 Buchst. a) Hunde so hält oder führt, dass Personen und andere Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden;
14. § 11 Absatz 1 Buchst. b) Hunde so hält oder führt, dass Personen belästigt werden;
15. § 11 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde die Einfriedung nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
16. § 11 Absatz 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lassen;
17. § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 Hunde nicht an der reißfesten Leine führt;
18. § 11 Absatz 4 Satz 3 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
19. § 11 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt; keine geeigneten Vorrichtungen zur Beseitigung mitführt;
20. § 11 Absatz 6 fremde oder freilebende (herrenlose) Katzen füttert;
21. § 12 Absatz 1 Satz 3 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder anbringen lässt;
22. § 12 Absatz 1 Satz 4 Plakate oder andere Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist;
23. § 12 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren und Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 12 Absatz 3 die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
25. § 13 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
26. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
27. § 14 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nicht nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
§ 14 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
28. § 15 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
29. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
30. § 17 Absatz 1 sich außerhalb der zugelassenen Zeit auf Kinderspielplätzen aufhält;
31. § 17 Absatz 2 Buchst. a) auf einem Kinderspielplatz alkoholische Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt;
32. § 17 Absatz 2 Buchst. b) auf einem Kinderspielplatz einen Hund mitführt;
33. § 17 Absatz 2 Buchst. c) auf einem Kinderspielplatz Rückstände jeglicher Art hinterlässt.

2.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

3.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Saalfelder Höhe (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 20

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

§ 21

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 19.06.2010 außer Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe

Kleingeschwenda, den 25.04.2015

Torsten Scholz
Bürgermeister

DS